

Bei zweiter Alkoholfahrt - MPU zulässig?

Frage:

Vor 6 Jahren wurde ich bei einer Alkoholfahrt mit 0,6 ‰ erwischt und nun bin ich wieder in eine Polizeikontrolle geraten und es wurde Alkohol am Steuer festgestellt. Auch diesmal wurde die 0,5 ‰ – Grenze nur knapp überschritten. Ich dachte, die Angelegenheit wird auch diesmal als Ordnungswidrigkeit behandelt und mit Bußgeld und Fahrverbot geahndet. Jetzt verlangt die Führerscheinstelle plötzlich aber eine medizinisch- psychologische Untersuchung (MPU), obwohl der erste Verstoß schon so lange zurückliegt. Ist das möglich?

Antwort:

Unsere derzeitige gesetzliche Regelung des § 13 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ahndet „Wiederholungstäter“ mit Alkohol außerordentlich streng. § 13 FeV enthält einen Katalog von Sachverhalten, bei denen die Behörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten anordnen muss. Ihr steht beim Vorliegen der Sachverhalte kein Ermessen zu. In diesem Katalog ist u. a. genannt:

„Wiederholte Zuwiderhandlung im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss“

Dieser Tatbestand greift bereits bei Verstößen gegen die 0,5 ‰- Grenze und nicht erst bei hohen Promillewerten. Und „wiederholt“ heißt mindestens zwei Mal. Über den Zeitraum, innerhalb dessen zurückliegende Verstöße bei neuerlichen Verstößen verwertet werden können, sagt das Gesetz jedoch nichts aus. Bei der Begründung der Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens können zurückliegende Verstöße jedoch herangezogen werden, so lange der erste Verstoß noch im Verkehrszentralregister eingetragen ist.

Die Nichtbeachtung der 0,5 ‰- Grenze stellt gemäß § 24 a StVG eine Ordnungswidrigkeit dar, die an sich der 2 jährigen Tilgungsfrist unterliegt. Diese kann durch die Eintragung weiterer späterer Ordnungswidrigkeiten verlängert werden, auch über die sonst (als absolute Tilgungsgrenze) geltenden 5 Jahre hinaus. Es muss in derartigen Fällen somit immer zwingend überprüft werden, ob der Verkehrszentralregisterauszug der jeweils betroffenen Person aktualisiert wurde und entsprechende Voreintragungen zu Recht belastend herangezogen worden sind. Sollte sich dies jedoch nach Prüfung der Aktenlage bestätigen, ist dringend anzuraten, das geforderte MPU-Gutachten fristgerecht vorzulegen, da sonst der sofortige Entzug der Fahrerlaubnis droht.

Für Rückfragen aus dem Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts bzw. des Fahrerlaubnisrechts stehe ich jederzeit gern telefonisch unter 0341 3378021 (Leipzig) sowie 034297 162400 (Großpösna) zur Verfügung.

Herzliche Grüße
Ihre Frau Turowski